

AGB

Vertragsbedingungen für die Überlassung und
Pflege von Anwendungsprogrammen

Vertragsbedingungen für Application
Service Providing

Vertragsbedingungen für die Erstellung von
Anwendungsprogrammen

AGB

Vertragsbedingungen für die Überlassung und Pflege von Anwendungsprogrammen

I. Überlassung von Anwendungsprogrammen

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen uns, X-CELL AG – nachstehend X-CELL genannt – und unseren Kunden. Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Einkaufsbedingungen des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen. Es gelten die AGB in der jeweils gültigen Fassung.

1.2 Individuelle und ausdrückliche Vereinbarungen mit dem Kunden haben Vorrang vor diesen AGB. Für ihren Inhalt ist ein Vertrag oder unsere ausdrückliche Bestätigung in Textform maßgebend.

1.3 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Regelungen, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Lieferung von Standardprogrammen

2.1 Die Eigenschaftender Programme ergeben sich aus dem Vertrag, ergänzend aus der Benutzerdokumentation sowie ggf. weiteren Produktbeschreibungen und Datenblättern.

2.2 X-CELL liefert dem Kunden die Programme in ausführbarer Form oder stellt sie per Download aus dem Internet zur Verfügung. X-CELL stellt die Benutzerdokumentation in elektronischer Form zur Verfügung.

§ 3 Einsatzvorbereitung und Durchführung

3.1 X-CELL wird die Überlassung der Programme entsprechend den Anforderungen des Kunden vorbereiten.

3.2 X-CELL wird individuelle Anforderungen auf Wunsch des Kunden gegen gesonderte Vergütung realisieren, soweit das innerhalb des Konzepts der Dienstleistungen (Einsatz von Standardprogrammen) problemlos ist.

3.3 Der Kunde wird alle Leistungen von X-CELL unverzüglich auf Fehlerfreiheit untersuchen, soweit das im ordnungsgemäßen Geschäftsgang angebracht ist. Das gilt auch für die Teile der Programme, die der Kunde nur gelegentlich einsetzt.

3.4 X-CELL benennt einen Kundenberater, der Kunde einen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Kundenberater soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Ansprechpartner steht X-CELL für alle notwendigen Informationen zur Verfügung. X-CELL ist verpflichtet, diesen einzuschalten, soweit die Durchführung des Vertrags das erfordert.

3.5 X-CELL ist berechtigt, zur Erfüllung der Arbeiten Dritte heranzuziehen. X-CELL wird die Zustimmung des Kunden einholen, wenn personenbezogene Daten durch den Dritten verarbeitet werden sollen.

§ 4 Einsatzrecht des Kunden

4.1 X-CELL räumt dem Kunden das Recht ein, die erworbenen Programme in dem im Vertrag festgelegten Umfang zu nutzen.

4.2 Die Höhe der Überlassungsvergütung richtet sich nach dem vereinbarten Benutzungsumfang, insbesondere der zulässigen Zahl an Benutzern und Lerneinheiten (Trainings).

4.3 Der Kunde darf die Programme und die dazugehörigen Unterlagen nicht ändern oder erweitern.

§ 5 Programmschutz

5.1 Der Kunde erkennt an, dass die Programme samt Benutzerdokumentation und weiterer Unterlagen, auch in zukünftigen Versionen, urheberrechtlich geschützt sind und Betriebsgeheimnisse von X-CELL bzw. des jeweiligen Herstellers darstellen. Der Kunde trifft zeitlich unbegrenzt Vorsorge, dass die Programme vor missbräuchlicher Nutzung geschützt werden.

5.2 Der Kunde darf Vervielfältigungsstücke (Kopien) nur zu Sicherheitszwecken erstellen.

5.3 Dem Kunden ist es untersagt, von den Programmen abgeleitete Programme zu erstellen.

5.4 Der Kunde darf die Benutzerdokumentation nur für interne Zwecke verwenden und diese nur im Rahmen des eigenen zulässigen Gebrauchs vervielfältigen. Der Kunde darf die Benutzerdokumentation nicht übersetzen, ändern, erweitern, oder davon abgeleitete Werke erstellen.

§ 6 Übertragung von Benutzungsrechten, Inhaberschaft an Rechten

6.1 Das Recht auf Benutzung der Programme gilt ausschließlich für den Kunden. Eine Übertragung des Benutzungsrechts an Dritte ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von X-CELL nicht zulässig. Leistungsempfänger und Nutzungsberechtigte im Sinne dieses Vertrages ist ausschließlich der Kunde.

6.2 Die dem Kunden überlassenen Programme einschließlich der Dokumentation und sonstiger Materialien sind und bleiben Eigentum von X-CELL. Durch das Lizenzrecht wird an diesem Rechtszustand – auch in Teilen – nichts geändert. X-CELL behält sich alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an den Programmen vor. Mit dem Erwerb der Programme erhält der Kunde nur Eigentum an den körperlichen Datenträgern, auf denen die Software aufgezeichnet ist, und an den sonstigen Dokumentationen und Materialien.

6.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung seitens X-CELL die vertragsgegenständliche Software Dritten zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Eine entgeltliche Überlassung der Software, hierzu zählt auch die mietweise Weitergabe, an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung seitens X-CELL untersagt.

II. Pflege der Programme

§ 7 Gegenstand

7.1 Ist Pflege vereinbart, erbringt X-CELL gegen pauschale Vergütung als Pflegeleistungen die Übersendung weiterentwickelter Versionen der Standardprogramme und die Beseitigung von Programmfehlern während der üblichen Geschäftszeiten von X-CELL. Die Pflege wird ab Überlassung der Programme erbracht.

7.2 Die telefonische Unterstützung (Hotline-Service) bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

7.3 Alle weiteren Leistungen werden gesondert vergütet, insb. die Installation weiterentwickelter Versionen durch X-CELL, die Übertragung von kundenspezifischen Modifikationen in weiterentwickelte Standardversionen, sowie die Anpassung von kundenspezifischen Programmierungen an weiterentwickelte Standardversionen.

§ 8 Fehlerbeseitigung

8.1 Programmfehler werden definiert als Abweichungen von den Eigenschaften, die die Programme nach den Vorgaben von X-CELL für die jeweils aktuelle Version haben sollen oder für ihre gewöhnliche Verwendung haben müssen.

8.2 Die Pflicht zur Fehlerbeseitigung und zur telefonischen Unterstützung bezieht sich auf die jeweils neueste freigegebene Standardversion der Programme. Sie endet für die vorhergehende Version zwölf (12) Monate nach Freigabe der neuesten Version. Die Pflicht zur Fehlerbeseitigung besteht allerdings fort, solange die Übernahme der jeweils neuesten freigegebenen Version für den Kunden unzumutbar ist, allerdings nur soweit X-CELL zu diesen Leistungen in der Lage ist. X-CELL hat in diesem Fall Anspruch auf Vergütung des X-CELL entstehenden Mehraufwands und der Mehrkosten einschließlich derer, die für die Vorhaltung der für die Pflege der alten Version benötigten Pflegeumgebung anfallen.

8.3 Für die Durchführung der Fehlerbeseitigung gilt § 18 entsprechend.

§ 9 Weiterentwicklung der zu pflegenden Standardprogramme

9.1 X-CELL wird dem Kunden weiterentwickelte Standardversionen einschließlich der zu diesen gehörenden Dokumentationen entsprechend § 2.2 nach deren Freigabe durch X-CELL zur Verfügung stellen. Das gilt nicht für Erweiterungen, die X-CELL in der Preisliste von X-CELL als neue Programme gesondert anbietet.

9.2 Falls ein Hersteller der für den Einsatz der Programme erforderlichen Software und/oder Bibliotheken eine weiterentwickelte Version und/oder Service Packs freigibt, wird X-CELL nach der Verfügbarkeit der weiterentwickelten Version für X-CELL überprüfen, ob diese Version mit den

Standardprogrammen ordnungsgemäß zusammenwirkt, für die der Kunde mit X-CELL einen Pflegevertrag abgeschlossen hat. Ist das der Fall, wird X-CELL die Programme von X-CELL für den Einsatz unter der weiterentwickelten Version der Software und/oder Bibliothek freigeben.

9.3 Wenn der Hersteller eine neue Generation der Systemsoftware anbietet, wird X-CELL unter angemessener Berücksichtigung der Belange aller Anwender prüfen, ob X-CELL die eigenen Programme an diese neue Generation anpasst. Wenn X-CELL die eigenen Programme an die neue Generation anpasst, braucht X-CELL die Programme nur noch auf dieser Grundlage weiterzuentwickeln.

9.4 Der Kunde wird dafür sorgen, dass seine IT-Anlage, insb. deren Systemsoftware, jeweils den technischen Stand hat, den die zu pflegenden Programme im Rahmen der Weiterentwicklung nach § 9.2 und § 9.3 erfordern. X-CELL wird den Kunden jeweils frühzeitig davon unterrichten, ab wann welcher technische Stand für die Pflegeleistungen erforderlich ist.

Der Kunde darf einen neuen Stand der Systemsoftware erst einführen, nachdem X-CELL die Programme für diesen freigegeben hat.

Der Kunde wird X-CELL vorab informieren, wenn er eine neue Version der benötigten Systemsoftware installieren will.

9.5 X-CELL verpflichtet sich, die jeweils aktuelle Version weiterzuentwickeln, wenn Änderungen gesetzlicher Vorschriften oder anderer für die Programme maßgeblicher Regelungen, die die Programme bisher befolgt haben, dies erfordern. Durch die Pflegevergütung nicht abgedeckt ist die Einbeziehung von Änderungen sowie von neuen Vorschriften oder Regelungen, die sich nur durch teilweise oder vollständige Neuprogrammierung der betroffenen Programme realisieren lässt. In diesem Fall kann X-CELL eine angemessene zusätzliche Vergütung unter Berücksichtigung der Belange der Anwenderschaft verlangen. Satz 3 gilt entsprechend bei Änderungen nach § 9.2 bis § 9.5, die eine Umstrukturierung oder sogar eine Neuerstellung der Programme fordern.

9.6 X-CELL wird weiterentwickelte Versionen zur vorhergehenden Version kompatibel halten, soweit das den eigenen Leistungsanteil von X-CELL an der weiterentwickelten Version betrifft. Wenn Umstände, die X-CELL nicht zu vertreten hat, die Inkompatibilität

verursachen, insb. wenn ein Vorlieferant von X-CELL seine Programme ändert und wenn diese Änderung die Inkompatibilität verursacht, braucht X-CELL dem Kunden nur die vom Vorlieferanten bereitgestellten Umstellungshilfen weiterzugeben.

§ 9.2 bis § 9.4 und § 9.6 gelten für andere Fremdprogramme, mit denen die Programme von X-CELL zusammenwirken sollen, entsprechend. Dies gilt auch für Fremdprogramme, die Freeware sind oder die in public domain sind (z.B. Linux).

§ 10 Pflegevergütung, Kündigung

10.1 Die Pflegevergütung wird entsprechend dem vereinbarten Nutzungsumfang (siehe § 4.1) berechnet. Die Höhe der Pflegevergütung wird angepasst, sobald sich der Nutzungsumfang vergrößert.

10.2 Die Pflegevereinbarung beginnt mit der Bereitstellung der Software und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann, und zwar nur insgesamt, mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Pflegejahres gekündigt werden. Die Laufzeit des Pflegejahres beginnt mit der Bereitstellung der Software. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Pflege von Modifikationen und/oder Erweiterungen

11.1 X-CELL wird auf Wunsch des Kunden auch die dazugehörigen Modifikationen und/oder Erweiterungen gegen Vergütung nach Aufwand pflegen.

11.2 Wenn für Pflege von Modifikationen und/oder Erweiterungen Pflege gegen pauschale Vergütung vereinbart wird, gilt: Es werden die Pflegeleistungen wie für Standardprogramme erbracht. Die Pauschale deckt auch die Übertragung von Modifikationen/Erweiterungen in weiterentwickelte Versionen der Standardprogramme ab sowie bei Bedarf auch die Anpassung von Zusatzprogrammen an weiterentwickelte Versionen. Die Pflege kann seitens des Kunden mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Pflegejahres unabhängig von der Pflege für die

Standardprogramme gekündigt werden. Die Laufzeit des Pflegejahr beginnt mit der Bereitstellung der Modifikationen und/oder Bereitstellungen.

III. Kundenspezifische Programmierung

§ 12 Gegenstand

12.1 Ist kundenspezifische Programmierung in Form von Modifikationen und/oder Erweiterungen vereinbart, räumt X-CELL dem Kunden daran dasselbe Benutzungsrecht wie an den überlassenen Standardprogrammen ein, zu denen sie gehören.

12.2 Modifikationen und Erweiterungen werden nur in ausführbarer Form geliefert. Eine Benutzerdokumentation für Modifikationen und/oder Erweiterungen wird nur geliefert, wenn das ausdrücklich vereinbart ist. In diesem Fall gilt: Ergeben sich aus Modifikationen/Erweiterungen Auswirkungen auf die Benutzerdokumentation der Standardprogramme, werden diese nicht darin integriert, sondern gesondert dargestellt.

§ 13 Durchführung

13.1 Soweit es erforderlich ist, die im Vertrag festgelegten oder gemäß § 14.1 verlangten Anforderungen des Kunden zu detaillieren, tut X-CELL das mit Unterstützung des Kunden, erstellt ein Detailkonzept darüber und legt es dem Kunden zur Genehmigung vor. Der Kunde wird innerhalb von vierzehn (14) Tagen schriftlich Stellung nehmen. Soweit nicht anders vereinbart, wird diese Leistung nach Aufwand vergütet.

13.2 Das genehmigte Detailkonzept ist verbindliche Vorgabe für die geschuldete Programmierung. Bei Bedarf wird X-CELL es im Laufe der Programmierung in Abstimmung mit dem Kunden verfeinern.

13.3 Ergänzend gilt § 3.

§ 14 Änderung der Aufgabenstellung

14.1 Will der Kunde seine Anforderungen ändern oder erweitern, ist X-CELL verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es für X-CELL zumutbar ist. Soweit sich ein Änderungswunsch auf den Vertrag auswirkt, kann X-CELL eine angemessene Anpassung des Vertrages, insb. die Erhöhung der Vergütung und/oder die Verschiebung der Termine, verlangen.

14.2 Vereinbarungen über Änderungen der Anforderungen bedürfen der Schriftform. Erklärt der Kunde einen Änderungswunsch mündlich, kann X-CELL verlangen, dass der Kunde diesen schriftlich formuliert, oder diesen selbst schriftlich bestätigen. Im zweiten Fall ist die Formulierung von X-CELL verbindlich, wenn der Kunde dieser nicht unverzüglich widerspricht.

14.3 X-CELL wird das Verlangen nach Anpassung des Vertrags unverzüglich geltend machen. Der Kunde wird unverzüglich widersprechen, wenn er mit verlangten Anpassungen nicht einverstanden ist.

14.4 Soweit irgendeine Ursache, die X-CELL nicht zu vertreten hat, insb. Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann X-CELL eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Ursache im Verantwortungsbereich des Kunden, kann X-CELL auch die Vergütung des eigenen Mehraufwands verlangen.

IV. Allgemeine Regelungen

§ 15 Vergütung, Zahlungen

15.1 Die Überlassungsvergütung wird nach erfolgter Lieferung und Rechnungsstellung fällig.

15.2 Die pauschale Pflegevergütung ist gemäß § 10.2 jährlich im Voraus zu zahlen. Die pauschale Pflegevergütung richtet sich nach der im Vertrag vereinbarten Pflegevergütung bzw. wenn dort nichts vereinbart ist, nach der im Zeitpunkt der Fälligkeit gültigen Preisliste von X-CELL.

15.3 Alle übrigen Leistungen (insb. Einsatzvorbereitung, Installation und Demonstration der Betriebsbereitschaft, Umstellung der Altdaten, Schulung, Beratung) werden nach Aufwand abgerechnet und vergütet, soweit nichts anderes vereinbart ist. Bei Vergütung nach Aufwand richten sich Stundensätze, Reisekosten und Nebenkosten nach den im Vertrag vereinbarten Sätzen bzw. wenn dort nichts vereinbart ist, nach der Preisliste von X-CELL.

15.4 Zahlungen sind innerhalb von sieben (7) Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten.

15.5 X-CELL ist berechtigt auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung Lieferungen ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse auszuführen.

15.6 Nach fruchtlosem Ablauf der in § 15.4 genannten Frist kommt der Kunde automatisch ohne Mahnung in Verzug. Während des Verzugs ist die Geldschuld nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen; die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

15.7 Alle Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

15.8 X-CELL kann die der Pflegevergütung zugrunde liegende Preisliste gemäß § 15.9 dieser AGB anpassen und diejenige Vergütung verlangen, die X-CELL bei Abschluss neuer Verträge gemäß Preisliste von X-CELL verlangt. Preisanpassungen gelten nicht für die aktuelle Laufzeit zum Zeitpunkt der Preisanpassungen. Anpassungen werden erst für die nächste Laufzeit wirksam.

15.9 X-CELL ist berechtigt, die seinen Leistungen zugrundeliegende Preisliste an die Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. X-CELL wird den Kunden über die betreffenden Änderungen in der Preisliste spätestens sechs (6) Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen in Textform informieren. Ist der Kunde mit der Änderung der Preisliste nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis außerordentlich zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Änderungen wirksam werden sollen. Die Kündigung bedarf der Textform. Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis nicht, so gilt die Preisänderung als von ihm genehmigt. X-CELL wird den Kunden mit der Mitteilung über die Anpassung der Preisliste auf die vorgesehene Bedeutung seines Schweigens besonders hinweisen.

15.10 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

15.11 Zahlungen (einschließlich Teil- und Abschlagszahlungen) werden stets zur Begleichung der jeweils ältesten Schuldposten und der darauf aufgelaufenen Zinsen verwendet.

15.12 Gerät der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, werden alle unsere Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung sofort fällig. Weitere Lieferungen während des Verzugs erfolgen nur gegen Vorkasse. Im übrigen stehen X-CELL sämtliche gesetzliche Ansprüche gegen den Kunden zu, insbesondere ist X-CELL zum Rücktritt berechtigt.

§ 16 Fernbetreuung

16.1 Der Kunde wird X-CELL auf Wunsch Fernbetreuung (Ferndiagnose und -korrekturen, Überspielen von neuen Versionen) ermöglichen, soweit diese technisch machbar ist. Der Kunde wird dafür in Abstimmung mit X-CELL einen Anschluss an das Telekommunikationsnetz auf Kosten des Kunden zur Verfügung stellen, so dass die Systeme beider Seiten miteinander gekoppelt werden können.

16.2 Das Anmelden auf dem System des Kunden seitens X-CELL erfolgt durch ein vom Kunden kontrolliertes Benutzerprofil/Kennwort. Aus Gründen des Datenschutzes gibt der Kunde die Leitung frei. X-CELL wird den Kunden über die durchgeführten Maßnahmen informieren.

16.3 Ermöglicht der Kunde Fernbetreuung nicht, erstattet er X-CELL den dadurch verursachten Mehraufwand, auf jeden Fall Reisezeiten und Mehrkosten für die Beseitigung von Mängeln bzw. Fehlern.

16.4 Wenn Daten zum Zwecke der Fehlersuche oder der Restaurierung an X-CELL übertragen werden, wird X-CELL alle technischen und organisatorischen Maßnahmen im eigenen Bereich einhalten, die der Kunde seinerseits gemäß DSGVO zu treffen hat. Einzelheiten werden auf Wunsch des Kunden gesondert vereinbart.

§ 17 Störungen bei der Leistungserbringung, Verzug

17.1 Soweit eine Ursache, die X-CELL nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann X-CELL eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Ursache im Verantwortungsbereich des Kunden, kann X-CELL auch die Vergütung des X-CELL entstehenden Mehraufwands verlangen.

§ 18 Mängelbeseitigung, Gewährleistung

18.1 Treten bei vertragsmäßiger Benutzung Mängel auf, wird der Kunde diese in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen melden, und zwar auf Verlangen von X-CELL schriftlich. Voraussetzung für alle Ansprüche gegen X-CELL ist, dass der Mangel reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann.

18.2 Die Beschaffenheit des Produkts ergibt sich ausschließlich aus der Auftragsbestätigung und der Produktbeschreibung von X-CELL. Für sonstige Äußerungen Dritter wird eine Haftung nicht übernommen. Sonstige Unterlagen (z.B. Prospekte, Kataloge Anschreiben, Preislisten, technische Daten oder ähnliches) führen nicht zu einer Beschaffenheitsvereinbarung, soweit nicht ausdrücklich in Textform vereinbart.

18.3 Der Kunde wird X-CELL im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln unterstützen, insb. die Arbeitsergebnisse zur Prüfung an X-CELL übersenden und/oder Maschinenzeit zur Verfügung stellen, sowie Korrekturmaßnahmen, die X-CELL bereitstellt, einspielen.

18.4 X-CELL hat Mängel nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung in angemessener Frist zu beseitigen (Nacherfüllung). Das Recht von X-CELL, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt hiervon unberührt. X-CELL wird bei Mängeln, die den Einsatz eines Programms schwerwiegend beeinträchtigen, bei Bedarf eine Umgehungslösung vor der endgültigen Nacherfüllung bereitstellen, so dass sich der Mangel nicht mehr schwerwiegend auswirkt. X-CELL

braucht andere Mängel erst zu dem Zeitpunkt zu beseitigen, zu dem X-CELL das im Rahmen sachgerechter Versionspflege einplant.

Bei Programmen, die ausdrücklich als solche von Vorlieferanten gekennzeichnet sind, kann X-CELL sich nur um Korrekturmaßnahmen des Vorlieferanten und – soweit angemessen – um Umgehungsmaßnahmen bemühen.

18.5 Alle Ansprüche gegen X-CELL erlöschen für solche Leistungen von X-CELL, die der Kunde ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, der Kunde weist im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nach, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.

18.6 X-CELL kann die Vergütung des X-CELL entstehenden Aufwands verlangen, soweit X-CELL auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass der Kunde einen Mangel nachgewiesen hat.

18.7 Garantien im Rechtssinne werden von X-CELL nicht abgegeben.

18.8 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein (1) Jahr ab Übergabe bzw. Annahmeverzug des Kunden. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadenersatzansprüche handelt. Für diese gilt nachfolgend § 19.

18.9 Überlässt X-CELL dem Kunden im Rahmen der Weiterentwicklung nach § 9 oder der Modifikation bzw. Erweiterung nach § 11 Software, so hat der Kunde hinsichtlich der Softwareanteile, die zu einer Änderung und Ergänzung der bisher eingesetzten Software führen, die Rechte nach diesem § 18 und den ergänzend geltenden gesetzlichen Vorschriften. Soweit die überlassene Software identisch mit der bereits eingesetzten Software ist, bleibt es für die bereits vorhandenen Softwareteile bei den zuvor bestehenden Rechten und dem dazu bestehenden Verjährungsablauf.

§ 19 Haftung von X-CELL

19.1 Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzung sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden, Ansprüchen wegen Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. von Pflichten die sich aus der Natur des Vertrages

ergeben und bei deren Versetzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist sowie bei dem Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens. In diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischer Weise eintretenden Schadens begrenzt. Zusätzlich ist die Haftung im Falle einfacher Fahrlässigkeit der Höhe nach auf 50.000 Euro je Schadensfall begrenzt.

19.2 Der Haftungsausschluss gilt nicht für die Haftung nach dem Produktionshaftungsgesetz oder soweit wir den Mangel arglistig verschwiegen haben.

19.3 Soweit eine Haftung für Schäden nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines (1) Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches bzw. bei Schadenersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Übergabe der Sache. Diese Frist gilt nicht, wenn wir wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haften.

19.4 Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 20 Vertraulichkeit

20.1 X-CELL verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und von schriftlich als vertraulich bezeichneten Informationen nur zur Durchführung des Vertrags zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.

20.2 Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die sich auf Softwareleistungen beziehen, und auch nicht für Daten, die X-CELL bereits bekannt sind oder außerhalb dieses Vertrages bekannt waren oder bekannt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit entfällt ebenso,

- a) soweit diese Verpflichtung durch eine ausdrückliche und schriftliche Einwilligung des anderen aufgehoben ist,

b) soweit die Informationen durch Publikation oder in sonstiger Weise jedermann öffentlich zugänglich sind oder werden

c) auf Grund einer behördlichen oder gerichtlichen Verfügung bzw. Entscheidung herauszugeben sind.

20.3 X-CELL verpflichtet ihre Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit in selben Umfang.

20.4 X-CELL darf den Namen des Kunden und eine Kurzbeschreibung der erbrachten Leistung in eine Referenzliste aufnehmen. Alle anderen Werbehinweise auf den Kunden werden vorab mit ihm abgesprochen.

§ 21 Schlussbestimmungen

21.1 Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.

21.2 Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort und Zahlungsort unser Geschäftssitz.

21.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Konfliktrechts und des UN-Kaufrechts.

21.4 Ausschließlicher Gerichtsstand im Verhältnis zu Kaufleuten ist der Sitz von X-CELL. Der Kunde kann nach Wahl von X-CELL auch an seinem Sitz verklagt werden.

21.5 X-CELL behält sich das Recht vor, diese AGB nach billigem Ermessen, in angemessenem zeitlichen Rahmen zu aktualisieren und anzupassen. X-CELL wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen durchführen, insbesondere aufgrund von Änderungen der Rechtsprechung, Änderungen auf Grund technischer Entwicklungen oder sonstigen gleichwertigen Gründen. Die Änderungen dieser AGB werden dem Kunden einen (1) Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt der Wirksamkeit in Textform angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, sofern der Kunde seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. X-CELL wird den Kunden mit dem Angebot gesondert auf die Erklärungsfiction hinweisen.

AGB

Vertragsbedingungen für Application Service Providing

I. Online-Bereitstellung von Anwendungsprogrammen

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen uns, X-CELL AG – nachstehend X-CELL genannt – und unseren Kunden. Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Einkaufsbedingungen des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen. Es gelten die AGB in der jeweils gültigen Fassung.

1.2 Individuelle und ausdrückliche Vereinbarungen mit dem Kunden haben Vorrang vor diesen AGB. Für ihren Inhalt ist ein Vertrag oder unsere ausdrückliche Bestätigung in Textform maßgebend.

1.3 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Regelungen, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Online-Bereitstellung von Anwendungen

2.1 X-CELL stellt dem Kunden die im Angebot/ Vertrag genannten Anwendungsprogramme (nachfolgend die „Anwendungen“ genannt) auf einem betriebsbereiten IT-System zur Nutzung über das Internet bereit.

2.2 Die Eigenschaften der Anwendungen ergeben sich aus dem Vertrag, ergänzend aus der Benutzerdokumentation sowie ggf. weiterer Produktbeschreibungen und Datenblättern.

2.3 Anwendungen, die im Vertrag als Fremdprodukte bezeichnet werden, müssen nur die Eigenschaften haben, die für den Einsatz der Anwendungen erforderlich sind. Im Übrigen haftet X-CELL weder dafür, dass diese den Produktbeschreibungen der jeweiligen Hersteller entsprechen, noch dafür, dass sie im Übrigen keine Mängel haben.

2.4 Die Verarbeitungskapazität des IT-Systems bei X-CELL und der Zugang zum Internet reichen für den üblichen Einsatz der Anwendungen unter Zugrundelegung des im Vertrag angegebenen Mengengerüsts an Daten des Kunden aus, wobei das moderner Dialogverarbeitung entsprechende Antwortzeitverhalten eingehalten wird. Das IT-System wird im Vertrag angegeben.

§ 3 Einsatzvorbereitung und Durchführung

3.1 X-CELL wird den Einsatz der Anwendungen entsprechend den Anforderungen des Kunden vorbereiten.

3.2 X-CELL wird individuelle Anforderungen auf Wunsch des Kunden gegen gesonderte Vergütung realisieren, soweit das innerhalb des Konzepts der Dienstleistungen (Einsatz von Standardprogrammen) problemlos ist.

3.3 Der Kunde wird alle Leistungen von X-CELL unverzüglich auf Fehlerfreiheit untersuchen, soweit das im ordnungsgemäßen Geschäftsgang angebracht ist. Das gilt auch für die Teile der Programme, die der Kunde nur gelegentlich einsetzt.

3.4 X-CELL benennt einen Kundenberater, der Kunde einen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Kundenberater soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Ansprechpartner steht X-CELL für alle notwendigen Informationen zur Verfügung. X-CELL ist verpflichtet, diesen einzuschalten, soweit die Durchführung des Vertrags das erfordert.

3.5 X-CELL ist berechtigt, zur Erfüllung der Arbeiten Dritte heranzuziehen. X-CELL wird die Zustimmung des Kunden einholen, wenn personenbezogene Daten durch den Dritten verarbeitet werden sollen.

§ 4 Einsatzrecht des Kunden

4.1 X-CELL räumt dem Kunden das Recht ein, die Anwendungen in dem im Vertrag festgelegten Umfang zu nutzen. Der Kunde darf die Anwendungen an Dritte weder veräußern, noch verschenken, verleihen, vermieten oder verleasen.

4.2 Die Höhe der Nutzungsvergütung richtet sich nach dem vereinbarten Benutzungsumfang, insb. der zulässigen Zahl an Benutzern und Lerneinheiten (Trainings).

4.3 Der Kunde darf die Programme und die dazugehörigen Unterlagen nicht ändern oder erweitern.

§ 5 Betrieb der IT-technischen Basis

5.1 X-CELL wird eine hohe Verfügbarkeit der Anwendungen anstreben, insbesondere für die Zeiten des betreuten Betriebs. X-CELL wird eine hohe Verfügbarkeit der Zugänge zum Telekommunikationsnetz einplanen und aufrechterhalten. X-CELL übernimmt aber keine Verantwortung für die Verfügbarkeit des Telekommunikationsnetzes.

5.2 Bereitstellungszeiten können eingeschränkt werden, soweit betriebsnotwendige Arbeiten, insb. zur vorbeugenden Wartung, dies erfordern. Geplante Arbeiten sind fünf (5) Arbeitstage vorher anzukündigen.

5.3 Die von den Benutzern eingegebenen Daten werden auf formale Richtigkeit und beschränkt auf Plausibilität geprüft. Der Kunde ist für die sachliche Richtigkeit der Eingabe und für die Überprüfung der Ergebnisse verantwortlich.

5.4 X-CELL sorgt für die Datensicherung.

5.5 Alle Tätigkeiten brauchen von X-CELL nur innerhalb der üblichen Geschäftszeiten von X-CELL erbracht zu werden, soweit nicht bestimmte Zeiten für bestimmte Leistungen vereinbart werden.

§ 6 Serviceleistungen, Betreuung, Hosting

6.1 Die Serviceleistungen von X-CELL im Rahmen des Hostings der Anwendungen werden im Vertrag vereinbart.

6.2 Soweit im Vertrag nicht anders geregelt, steht X-CELL für technischen Support bzgl. der Anwendungen im Rahmen der Grundvergütung gem. § 16.1 zur Verfügung. Alle übrigen Service-, Support-, Betreuungs- und Unterstützungsleistungen werden separat nach Aufwand gemäß der jeweils gültigen Preisliste von X-CELL berechnet, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

§ 7 Programmschutz

7.1 Der Kunde erkennt an, dass die Anwendungen (Programme) samt Benutzerdokumentation und weiterer Unterlagen urheberrechtlich geschützt sind und dass sie Betriebsgeheimnisse von X-CELL sind.

7.2 Der Kunde darf die Programme und die dazugehörigen Unterlagen nicht ändern oder erweitern.

7.3 Der Kunde darf die Benutzerdokumentation nur für interne Zwecke verwenden und diese nur im Rahmen des eigenen zulässigen Gebrauchs vervielfältigen. Der Kunde darf die Benutzerdokumentation nicht übersetzen, ändern, erweitern, oder davon abgeleitete Werke erstellen.

§ 8 Übertragung von Benutzungsrechten, Inhaberschaft an Rechten

8.1 Das Recht auf Benutzung der Anwendungen gilt ausschließlich für den Kunden. Eine Übertragung des Benutzungsrechts an Dritte ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von X-CELL nicht zulässig. Leistungsempfänger und Nutzungsberechtigte im Sinne dieses Vertrages ist der Kunde.

8.2 Die dem Kunden zur Verfügung gestellten Anwendungen einschließlich der Dokumentation und sonstiger Materialien sind und bleiben Eigentum von X-CELL.

8.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung seitens X-CELL die vertragsgegenständlichen Anwendungen Dritten zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Eine entgeltliche Überlassung der Software, hierzu zählt auch die mietweise Weitergabe, an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung seitens X-CELL untersagt.

II. Pflege der Anwendung

§ 9 Gegenstand

9.1 X-CELL erbringt als Pflegeleistungen die Bereitstellung weiterentwickelter Versionen der Standardprogramme und die Beseitigung von Programmfehlern während der üblichen Geschäftszeiten von X-CELL. Die Pflege wird ab Bereitstellung der Anwendungen erbracht.

9.2 Die telefonische Unterstützung (Hotline-Service) bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

9.3 Alle weiteren Leistungen werden gesondert vergütet, insb. die Übertragung von kundenspezifischen Modifikationen in weiterentwickelte Standardversionen, sowie die Anpassung von kundenspezifischen Programmierungen an weiterentwickelte Standardversionen.

§ 10 Fehlerbeseitigung

10.1 Programmfehler werden definiert als Abweichungen von den Eigenschaften, die die Programme nach den Vorgaben von X-CELL für die jeweils aktuelle Version haben sollen oder für ihre gewöhnliche Verwendung haben müssen.

10.2 Die Pflicht zur Fehlerbeseitigung und zur telefonischen Unterstützung bezieht sich auf die jeweils neueste freigegebene Standardversion der Programme. Sie endet für die vorhergehende Version zwölf (12) Monate nach Freigabe der neuesten Version. Die Pflicht zur Fehlerbeseitigung besteht allerdings fort, solange die Übernahme der jeweils neuesten freigegebenen Version für den Kunden unzumutbar ist, allerdings nur soweit X-CELL zu diesen Leistungen in der Lage ist. X-CELL hat in diesem Fall Anspruch auf Vergütung des X-CELL entstehenden Mehraufwands und der Mehrkosten einschließlich derer, die für die Vorhaltung der für die Pflege der alten Version benötigten Pflegeumgebung anfallen.

10.3 Für die Durchführung der Fehlerbeseitigung gilt § 17 entsprechend.

§ 11 Weiterentwicklung der zu pflegenden Anwendungen

11.1 X-CELL wird dem Kunden weiterentwickelte Standardversionen einschließlich der zu diesen gehörenden Dokumentationen entsprechend § 2.1 nach deren Freigabe durch X-CELL zur Verfügung stellen. Das gilt nicht für Erweiterungen, die X-CELL in der Preisliste von X-CELL als neue Programme gesondert anbietet.

11.2 Falls ein Hersteller der für den Einsatz der Programme erforderlichen Software (z.B. Browser) und/oder Bibliotheken eine weiterentwickelte Version und/oder Service Packs freigibt, wird X-CELL nach der Verfügbarkeit der weiterentwickelten Version für X-CELL überprüfen, ob diese Version mit den Standardprogrammen ordnungsgemäß

zusammenwirkt, für die der Kunde mit X-CELL einen Pflegevertrag abgeschlossen hat. Ist das der Fall, wird X-CELL die Programme von X-CELL für den Einsatz unter der weiterentwickelten Version der Software und/oder Bibliothek freigeben.

11.3 Wenn der Hersteller eine neue Generation der Software (z.B. Browser) anbietet, wird X-CELL unter angemessener Berücksichtigung der Belange aller Anwender prüfen, ob X-CELL die eigenen Programme an diese neue Generation anpasst. Wenn X-CELL die eigenen Programme an die neue Generation anpasst, braucht X-CELL die Programme nur noch auf dieser Grundlage weiterzuentwickeln.

11.4 X-CELL verpflichtet sich, die jeweils aktuelle Version weiterzuentwickeln, wenn Änderungen gesetzlicher Vorschriften oder anderer für die Programme maßgeblicher Regelungen, die die Programme bisher befolgt haben, dies erfordern. Durch die Grundvergütung im Rahmen der Pflege nicht abgedeckt ist die Einbeziehung von Änderungen sowie von neuen Vorschriften oder Regelungen, die sich nur durch teilweise oder vollständige Neuprogrammierung der betroffenen Anwendungen realisieren lassen. In diesem Fall kann X-CELL eine angemessene zusätzliche Vergütung unter Berücksichtigung der Belange der Anwenderschaft verlangen. Satz 3 gilt entsprechend bei Änderungen nach § 11.2 bis § 11.4, die eine Umstrukturierung oder sogar eine Neuerstellung der Programme fordern.

11.5 § 11.2 bis § 11.4 gelten für andere Fremdprogramme, mit denen die Programme von X-CELL zusammenwirken sollen, entsprechend. Dies gilt auch für Fremdprogramme, die Freeware sind oder die in public domain sind (z.B. Linux).

11.6 X-CELL ist berechtigt, Weiterentwicklungen der Anwendungen einzuführen, wenn und sobald es dem Kunden zumutbar ist. X-CELL wird die Benutzerdokumentation anpassen und ist bereit, das Personal des Kunden gegen gesonderte Vergütung rechtzeitig in die Weiterentwicklungen einzuweisen. Weiterentwicklungen, die der Beseitigung von Mängeln oder der Anpassung an geänderte Gesetze oder andere Vorschriften dienen, dürfen sofort vorgenommen werden.

11.7 Alle übrigen Dienstleistungen für den Einsatz neuer Standardversionen der Anwendungen werden gesondert nach Aufwand vergütet.

11.8 X-CELL wird die IT-Anlage auf dem aktuellen Stand halten, so dass die jeweils neuesten Versionen der Anwendungssoftware mit dem vereinbarten Leistungsverhalten (§ 2.4) eingesetzt werden können.

§ 12 Pflege von Modifikationen und/oder Erweiterungen

12.1 X-CELL wird auf Wunsch des Kunden auch die dazugehörigen Modifikationen und/oder Erweiterungen gegen Vergütung nach Aufwand pflegen.

III. Kundenspezifische Programmierung

§ 13 Gegenstand

13.1 Ist kundenspezifische Programmierung in Form von Modifikationen und/oder Erweiterungen vereinbart, räumt X-CELL dem Kunden daran dasselbe Benutzungsrecht wie an den bereitgestellten Anwendungen ein, zu denen sie gehören.

13.2 Eine Benutzerdokumentation für Modifikationen und/oder Erweiterungen wird nur geliefert, wenn das ausdrücklich vereinbart ist. In diesem Fall gilt: Ergeben sich aus Modifikationen/Erweiterungen Auswirkungen auf die Benutzerdokumentation der Standardprogramme, werden diese nicht darin integriert, sondern gesondert dargestellt.

§ 14 Durchführung

14.1 Soweit es erforderlich ist, die im Vertrag festgelegten oder gemäß § 15.1 verlangten Anforderungen des Kunden zu detaillieren, tut X-CELL das mit Unterstützung des Kunden, erstellt ein Detailkonzept darüber und legt es dem Kunden zur Genehmigung vor. Der Kunde wird innerhalb von vierzehn (14) Tagen schriftlich Stellung nehmen. Soweit nicht anders vereinbart, wird diese Leistung nach Aufwand vergütet.

14.2 Das genehmigte Detailkonzept ist verbindliche Vorgabe für die geschuldete Programmierung. Bei Bedarf wird X-CELL es im Laufe der Programmierung in Abstimmung mit dem Kunden verfeinern.

14.3 Ergänzend gilt § 3.

§ 15 Änderung der Aufgabenstellung

15.1 Will der Kunde seine Anforderungen ändern oder erweitern, ist X-CELL verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es für X-CELL zumutbar ist. Soweit sich ein Änderungswunsch auf den Vertrag auswirkt, kann X-CELL eine angemessene Anpassung des Vertrages, insb. die Erhöhung der Vergütung und/oder die Verschiebung der Termine, verlangen.

15.2 Vereinbarungen über Änderungen der Anforderungen bedürfen der Schriftform. Erklärt der Kunde einen Änderungswunsch mündlich, kann X-CELL verlangen, dass der Kunde diesen schriftlich formuliert, oder diesen selbst schriftlich bestätigen. Im zweiten Fall ist die Formulierung von X-CELL verbindlich, wenn der Kunde dieser nicht unverzüglich widerspricht.

15.3 X-CELL wird das Verlangen nach Anpassung des Vertrags unverzüglich geltend machen. Der Kunde wird unverzüglich widersprechen, wenn er mit verlangten Anpassungen nicht einverstanden ist.

15.4 Soweit irgendeine Ursache, die X-CELL nicht zu vertreten hat, insb. Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann X-CELL eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Ursache im Verantwortungsbereich des Kunden, kann X-CELL auch die Vergütung des eigenen Mehraufwands verlangen.

IV. Allgemeine Regelungen

§ 16 Vergütung, Zahlungen

16.1 Die Vergütung für die Bereitstellung und Pflege der Anwendungen, wird als Pauschale (Grundvergütung) im Vertrag vereinbart bzw. wenn dort nichts vereinbart ist, richtet sich der Preis nach der jeweils gültigen Preisliste von X-CELL. Alle

übrigen Leistungen von X-CELL werden gesondert nach Aufwand abgerechnet und vergütet, soweit nichts anderes vereinbart ist.

16.2 Die Zahlungspflicht für die Grundvergütung beginnt ab der Bereitstellung der Anwendung und ist für die vertraglich vereinbarte Laufzeit gesamthaft im Voraus zu entrichten.

16.3 Soweit nach Aufwand vergütet wird, richten sich Stundensätze, Reisekosten und Nebenkosten nach den im Vertrag vereinbarten Sätzen.

16.4 Zahlungen sind innerhalb von sieben (7) Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten.

16.5 X-CELL ist berechtigt auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung Lieferungen ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse auszuführen.

16.6 Nach fruchtlosem Ablauf der in § 16.4 genannten Frist kommt der Kunde automatisch ohne Mahnung in Verzug. Während des Verzugs ist die Geldschuld nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen; die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

16.7 Alle Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

16.8 Das Recht des Kunden zur Nutzung der Anwendungen ruht, sobald und solange der Kunde in Zahlungsverzug ist. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug ist X-CELL berechtigt, dass Hosting einzustellen.

16.9 X-CELL kann die der Grundvergütung zugrunde liegende Preisliste gemäß § 16.10 dieser AGB anpassen und diejenige Vergütung verlangen, die X-CELL bei Abschluss neuer Verträge gemäß Preisliste von X-CELL verlangt. Preisanpassungen gelten nicht für die aktuelle Laufzeit zum Zeitpunkt der Preisanpassungen. Anpassungen werden erst für die nächste Laufzeit wirksam.

16.10 X-CELL ist berechtigt, die seinen Leistungen zugrundeliegende Preisliste an die Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. X-CELL wird den Kunden über die betreffenden Änderungen in der Preisliste spätestens sechs (6) Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen in Textform informieren. Ist der Kunde mit der Änderung der Preisliste nicht einverstanden, so kann er das

Vertragsverhältnis außerordentlich zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Änderungen wirksam werden sollen. Die Kündigung bedarf der Textform. Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis nicht, so gilt die Preisänderung als von ihm genehmigt. X-CELL wird den Kunden mit der Mitteilung über die Anpassung der Preisliste auf die vorgesehene Bedeutung seines Schweigens besonders hinweisen.

16.11 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

16.12 Zahlungen (einschließlich Teil- und Abschlagszahlungen) werden stets zur Begleichung der jeweils ältesten Schuldposten und der darauf aufgelaufenen Zinsen verwendet.

16.13 Gerät der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, werden alle unsere Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung sofort fällig. Weitere Lieferungen während des Verzugs erfolgen nur gegen Vorkasse.

§ 17 Fehlerbeseitigung, Gewährleistung

17.1 X-CELL gewährleistet, dass die Verfahren den Vereinbarungen gemäß § 2.2 entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihre Tauglichkeit demgegenüber aufheben oder erheblich mindern. Eine unerhebliche Minderung bleibt außer Betracht.

17.2 Die Beschaffenheit des Produkts ergibt sich ausschließlich aus der Auftragsbestätigung und der Produktbeschreibung von X-CELL. Für sonstige Äußerungen Dritter wird eine Haftung nicht übernommen. Sonstige Unterlagen (z.B. Prospekte, Kataloge, Anschreiben, Preislisten, technische Daten oder ähnliches) führen nicht zu einer Beschaffenheitsvereinbarung, soweit nicht ausdrücklich in Textform vereinbart.

17.3 Treten bei vertragsmäßiger Benutzung Fehler auf, wird der Kunde diese in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Fehlererkennung zweckdienlichen Informationen melden, und zwar auf Verlangen von X-CELL schriftlich.

Voraussetzung für alle Ansprüche gegen X-CELL ist, dass der Fehler reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann.

17.4 Der Kunde wird X-CELL im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Fehlern unterstützen, insb. die Arbeitsergebnisse zur Prüfung an X-CELL übersenden und/oder Maschinenzeit zur Verfügung stellen, sowie Korrekturmaßnahmen, die X-CELL bereitstellt, einspielen.

17.5 X-CELL hat die Fehler in angemessener Frist zu beseitigen.

17.6 Die Gewährleistung entfällt, wenn die Fehler auf Weisungen des Kunden im Einzelfall beruhen. Falls X-CELL Bedenken gegen eine Weisung hat, wird X-CELL dies dem Kunden mitteilen.

17.7 X-CELL kann die Vergütung des Aufwands verlangen, soweit X-CELL aufgrund einer Fehlermeldung tätig geworden ist, ohne dass der Kunde einen Fehler nachgewiesen hat.

17.8 Garantien im Rechtssinne werden von X-CELL nicht abgegeben.

17.9 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein (1) Jahr ab Übergabe bzw. Annahmeverzug des Kunden. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadenersatzansprüche handelt. Für diese gilt nachfolgend § 18.

§ 18 Haftung von X-CELL

18.1 Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzung sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden, Ansprüchen wegen Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. von Pflichten die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Versetzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist sowie bei dem Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens. In diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischer Weise eintretenden Schadens begrenzt. Zusätzlich ist die Haftung im Falle einfacher Fahrlässigkeit der Höhe nach auf 50.000 Euro je Schadensfall begrenzt.

18.2 Der Haftungsausschluss gilt nicht für die Haftung nach dem Produktionshaftungsgesetz oder soweit wir den Mangel arglistig verschwiegen haben.

18.3 Soweit eine Haftung für Schäden nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines (1) Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches bzw. bei Schadenersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Übergabe der Sache. Diese Frist gilt nicht, wenn wir wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haften.

18.4 Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 19 Vertraulichkeit, Datenschutz

19.1 X-CELL ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichneten Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die X-CELL im Zusammenhang mit der Auftragsausführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Kunden erfolgen.

19.2 Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die sich auf Softwareleistungen beziehen, und auch nicht für Daten, die X-CELL bereits bekannt sind oder außerhalb dieses Vertrages bekannt waren oder bekannt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit entfällt ebenso,

- a) soweit diese Verpflichtung durch eine ausdrückliche und schriftliche Einwilligung des anderen aufgehoben ist,
- b) soweit die Informationen durch Publikation oder in sonstiger Weise jedermann öffentlich zugänglich sind oder werden
- c) auf Grund einer behördlichen oder gerichtlichen Verfügung bzw. Entscheidung herauszugegeben sind.

19.3 X-CELL verpflichtet ihre Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit im selben Umfang.

19.4 X-CELL darf den Namen des Kunden und eine Kurzbeschreibung der erbrachten Leistung in eine Referenzliste aufnehmen. Alle anderen Werbehinweise auf den Kunden werden vorab mit ihm abgesprochen.

19.5 X-CELL verpflichtet sich, die Verarbeitung von Daten, insb. von personenbezogenen Daten, nur im Rahmen der Weisungen des Kunden durchzuführen. X-CELL beachtet bei Durchführung des Vertrags die einschlägigen Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung und überwacht ihre Einhaltung. Technische und organisatorische Einzelheiten werden gemäß Art. 32 Abs. 1 S. 2 a-d DSGVO im Vertrag oder in einer gesonderten Datenschutzvereinbarung vereinbart.

§ 20 Vertragsdauer und Kündigung, Abwicklung bei Vertragsende

20.1 Die Nutzungsvereinbarung der Anwendungen erfolgt für die Dauer der vertraglich vereinbarten Laufzeit. Ist eine Laufzeit nicht ausdrücklich vereinbart worden, so gilt eine jährliche Laufzeit als vereinbart. Der Vertrag kann, in schriftlicher Form, mit einer Frist von dreißig (30) Tagen zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht fristgerecht zum Ende der vereinbarten Laufzeit gekündigt, so verlängert sich der Vertrag automatisch um die Dauer der jeweiligen Laufzeit.

20.2 Ist eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart worden, so kann der Vertrag erstmalig mit einer Frist von dreißig (30) Tagen zum Ende der Mindestlaufzeit, in schriftlicher Form, gekündigt werden.

20.3 Sofern der Kunde vor Vertragsende die Nutzung der Anwendungen einstellt, werden ihm die Kosten für eine nicht in Anspruch genommene Restlaufzeit seines Vertrages nicht erstattet.

20.4 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

20.5 X-CELL stellt dem Kunden gegen Vergütung nach Aufwand, die bei X-CELL gespeicherten Daten und die für den Kunden aufgrund ggf. gesonderter Aufträge erstellten E-Learning-Einheiten (WBTs) in digitaler Form zur Verfügung.

20.6 Bis zur vollständigen Begleichung ihrer Forderungen hat X-CELL an den X-CELL überlassenen Unterlagen und gespeicherten Daten ein

Zurückbehaltungsrecht. Dessen Ausübung ist treuwidrig und damit ausgeschlossen, wenn die Zurückbehaltung dem Kunden einen unverhältnismäßig hohen, bei Abwägung beider Interessen nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen würde.

20.7 Die Pflicht von X-CELL zur Aufbewahrung der Unterlagen und Daten erlischt sechs (6) Monate nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, im Übrigen ein (1) Jahr nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. X-CELL ist gegen gesonderte Vergütung bereit, die Daten weiterhin zu speichern und zum Abruf bereitzuhalten, solange der Kunde das wünscht und die technischen Mittel dafür bereitstehen.

§ 21 Schlussbestimmungen

21.1 Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.

21.2 Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungs- und Zahlungsort unser Geschäftssitz.

21.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Konfliktrechts und des UN-Kaufrechts.

21.4 Ausschließlicher Gerichtsstand im Verhältnis zu Kaufleuten ist der Sitz von X-CELL. Der Kunde kann nach Wahl von X-CELL auch an seinem Sitz verklagt werden.

21.5 X-CELL behält sich das Recht vor, diese AGB nach billigem Ermessen, in angemessenem zeitlichem Rahmen zu aktualisieren und anzupassen. X-CELL wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen durchführen, insbesondere aufgrund von Änderungen der Rechtsprechung, Änderungen auf Grund technischer Entwicklungen oder sonstigen gleichwertigen Gründen. Die Änderungen dieser AGB werden dem Kunden einen (1) Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt der Wirksamkeit in Textform angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, sofern der Kunde seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. X-CELL wird den Kunden mit dem Angebot gesondert auf die Erklärungsfiktion hinweisen.

AGB

Vertragsbedingungen für die Erstellung von Anwendungsprogrammen

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen uns, X-CELL AG – nachstehend X-CELL genannt – und unseren Kunden. Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Einkaufsbedingungen des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen. Es gelten die AGB in der jeweils gültigen Fassung.

1.2 Individuelle und ausdrückliche Vereinbarungen mit dem Kunden haben Vorrang vor diesen AGB. Für ihren Inhalt ist ein Vertrag oder unsere ausdrückliche Bestätigung in Textform maßgebend.

1.3 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Regelungen, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Leistungen von X-CELL

2.1 X-CELL wird die Programme nach dem Stand der Technik gemäß den Entwicklungs- und Dokumentationsrichtlinien von X-CELL entsprechend der schriftlichen Aufgabenstellung erstellen. Maßgeblich ist die Aufgabenstellung mit dem Inhalt, den die Vertragspartner letztlich abgestimmt haben (§ 3.3 und § 5.2)

2.2 Standardbausteine, die X-CELL in die Programme einbringt, liefert X-CELL als Objektprogramme ohne systemtechnische Dokumentation. X-CELL übernimmt auf Verlangen des Kunden deren Pflege. Einzelheiten werden gesondert vereinbart.

§ 3 Erarbeitung der Programme

3.1 Jede Seite benennt einen Projektleiter. Jeder Projektleiter kann Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Projektleiter von X-CELL soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Projektleiter des Kunden steht X-CELL für notwendige Informationen zur Verfügung. X-CELL ist verpflichtet, diesen einzuschalten, soweit die Durchführung des Vertrags dies erfordert.

3.2 Auf der Grundlage der vereinbarten Termine wird X-CELL in Abstimmung mit dem Kunden zu Beginn der Arbeiten einen schriftlichen Zeit- und Arbeitsplan aufstellen und ihn – zunehmend detailliert – fortschreiben.

X-CELL wird den Kunden anhand dieses Plans regelmäßig über den Stand der Arbeiten unterrichten. Darüber hinaus kann der Kunde Einsicht in die Projektunterlagen und Auszüge hieraus (auf Kosten des Kunden) verlangen.

3.3 Soweit es erforderlich ist, die Anforderungen des Kunden im Vertrag oder zusätzliche Anforderungen (§ 5.1) zu detaillieren, tut X-CELL das mit Unterstützung des Kunden, erstellt ein Detailkonzept darüber und legt es dem Kunden zur Genehmigung vor. Der Kunde wird dazu innerhalb von vierzehn (14) Tagen schriftlich Stellung nehmen. Das genehmigte Detailkonzept ist verbindliche Vorgabe für die weitere Arbeit. Bei Bedarf wird X-CELL es im Laufe von dessen Umsetzung in Abstimmung mit dem Kunden verfeinern.

§ 4 Nutzungsrechte

4.1 X-CELL räumt dem Kunden das Recht ein, die Arbeitsergebnisse für eigene Zwecke beliebig zu nutzen. Die Rechteinräumung erfolgt aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt der vollständigen Kaufpreiszahlung.

4.2 X-CELL kann die Arbeitsergebnisse und das erworbene Know-how anderweitig verwerten, soweit nicht § 11 entgegensteht.

§ 5 Änderung der Aufgabenstellung

5.1 Will der Kunde seine Anforderungen ändern (was Erweiterungen umfasst), ist X-CELL verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es für X-CELL zumutbar ist. Soweit sich die Realisierung eines Änderungswunsches auf den Vertrag auswirkt, kann X-CELL eine angemessene Anpassung des Vertrages, insb. die Erhöhung der Vergütung und/oder die Verschiebung von Terminen, verlangen.

5.2 Vereinbarungen über Änderungen der Aufgabenstellung und über die Anpassung des Vertrags bedürfen der Schriftform. Erklärt der Kunde einen Änderungswunsch mündlich, kann X-CELL verlangen, dass der Kunde diesen schriftlich formuliert, oder diesen selbst schriftlich bestätigen. Die Formulierung von X-CELL ist verbindlich, wenn der Kunde dieser Formulierung nicht unverzüglich widerspricht.

5.3 X-CELL wird das Verlangen nach Anpassung des Vertrags unverzüglich geltend machen. Der Kunde

wird unverzüglich widersprechen, wenn er mit den verlangten Anpassungen nicht einverstanden ist.

§ 6 Lieferung und Abnahme

6.1 Auf Wunsch des Kunden wird X-CELL die Programme gegen Vergütung nach Aufwand installieren. Der Kunde wird die erfolgte Installation in diesem Fall schriftlich bestätigen.

6.2 Der Kunde wird die Vertragsgemäßheit der Programme samt Dokumentation überprüfen und bei Vertragsgemäßheit schriftlich deren Abnahme erklären. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung. Er wird insb. auch die zum Monatsende, zum Jahresende oder sonst nur gelegentlich einzusetzenden Programme überprüfen. Wenn nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Prüffrist drei (3) Wochen.

6.3 X-CELL ist bereit, den Kunden im Zusammenhang mit der Installation auch bei einer Abnahmeprüfung gegen Vergütung nach Aufwand zu unterstützen. Der Kunde kann und soll Testfälle dafür unter Einhaltung einer Frist von einer (1) Woche stellen.

6.4 Die Programme gelten als abgenommen, wenn der Kunde die Vertragssoftware produktiv oder mit Echtdateien nutzt, es sei denn die Nutzung dient ausschließlich der Abnahmeprüfung oder der Kunde nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Ablauf der Prüffrist Mängel in Textform gemeldet hat, die die Nutzbarkeit der Programme erheblich einschränken.

6.5 Soweit Teillieferungen vereinbart werden, werden diese jeweils für sich abgenommen. Das Zusammenwirken aller Teile wird innerhalb der Abnahmeprüfung für die letzte Teillieferung überprüft.

§ 7 Vergütung, Zahlungen

7.1 X-CELL ist berechtigt auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung Lieferungen ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse auszuführen. Sofern nicht anderes vereinbart, hat der Kunde bei Vertragsschluss eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 % des Gesamtpreises zu leisten.

7.2 Alle übrigen Leistungen (insb. Einsatzvorbereitung, Installation und Demonstration der Betriebsbereitschaft, Umstellung der Altdaten, Einweisung, Schulung oder Beratung) werden nach Aufwand abgerechnet und vergütet, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei Vergütung nach Aufwand richten sich Stundensätze, Reisekosten und Nebenkosten nach den im Vertrag vereinbarten Sätzen bzw. wenn dort nichts vereinbart ist, nach der Preisliste von X-CELL.

7.3 Zahlungen sind innerhalb von sieben (7) Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten.

7.4 Nach fruchtlosem Ablauf der in § 7.2 genannten Frist kommt der Kunde automatisch ohne Mahnung in Verzug. Während des Verzugs ist die Geldschuld nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen; die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

7.5 Alle Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.

7.6 X-CELL behält sich das Eigentum an den Datenträgern bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem jeweiligen Vertrag vor.

7.7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

7.8 Zahlungen (einschließlich Teil- und Abschlagszahlungen) werden stets zur Begleichung der jeweils ältesten Schuldposten und der darauf aufgelaufenen Zinsen verwendet.

7.9 Gerät der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, werden alle unsere Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung sofort fällig. Weitere Lieferungen während des Verzugs erfolgen nur gegen Vorkasse.

§ 8 Störungen bei der Leistungserbringung, Verzug

8.1 Soweit eine Ursache, die X-CELL nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die

Termineinhaltung beeinträchtigt, kann X-CELL eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Ursache im Verantwortungsbereich des Kunden, kann X-CELL auch die Vergütung ihres Mehraufwands verlangen.

§ 9 Vereinbarungen zur Mängelbeseitigung, Gewährleistung

9.1 Treten bei vertragsmäßiger Benutzung Mängel auf, hat der Kunde diese in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen zu melden, und zwar auf Verlangen von X-CELL schriftlich. Voraussetzung für alle Ansprüche gegen X-CELL ist, dass der Mangel reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann.

9.2 Die Beschaffenheit des Produkts ergibt sich ausschließlich aus der Auftragsbestätigung und der Produktbeschreibung von X-CELL. Für sonstige Äußerungen Dritter wird eine Haftung nicht übernommen. Sonstige Unterlagen (z.B. Prospekte, Kataloge Anschreiben, Preislisten, technische Daten oder ähnliches) führen nicht zu einer Beschaffenheitsvereinbarung, soweit nicht ausdrücklich in Textform vereinbart.

9.3 Der Kunde hat X-CELL im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insb. auf Wunsch von X-CELL das Programm, wie es bei Auftreten des Mangels benutzt wurde, zu übersenden und Maschinenzeit zur Verfügung zu stellen sowie Korrekturmaßnahmen, die X-CELL bereitstellt, einzuspielen.

9.4 X-CELL erbringt die Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Mängelbeseitigung oder durch Ersatzlieferung in angemessener Frist. Das Recht von X-CELL, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt hiervon unberührt. X-CELL wird bei Mängeln, die den Einsatz eines Programms schwerwiegend beeinträchtigen, bei Bedarf eine Umgehungslösung vor der endgültigen Korrektur bereitstellen, so dass der Mangel sich nicht mehr schwerwiegend auswirkt.

9.5 Die Pflicht zur Mängelbeseitigung (Nacherfüllung) erlischt für solche Programme, die der Kunde ändert oder in die er sonst wie eingreift, es

sei denn, der Kunde weist nach, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.

9.6 X-CELL kann die Vergütung des X-CELL entstandenen Aufwands verlangen, soweit X-CELL auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass der Kunde einen Mangel nachgewiesen hat.

9.7 Garantien im Rechtssinne werden von X-CELL nicht angegeben.

9.8 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein (1) Jahr ab Übergabe bzw. Annahmeverzug des Kunden. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadenersatzansprüche handelt. Für diese gilt nachfolgend § 10.

§ 10 Haftung von X-CELL

10.1 Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzung sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden, Ansprüchen wegen Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. von Pflichten die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Versetzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist sowie bei dem Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens. In diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischer Weise eintretenden Schadens begrenzt. Zusätzlich ist die Haftung im Falle einfacher Fahrlässigkeit der Höhe nach auf 50.000 Euro je Schadensfall begrenzt.

10.2 Der Haftungsausschluss gilt nicht für die Haftung nach dem Produktionshaftungsgesetz oder soweit wir den Mangel arglistig verschwiegen haben.

10.3 Soweit eine Haftung für Schäden nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines (1) Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches bzw. bei Schadenersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Übergabe der Sache. Diese Frist gilt nicht, wenn wir wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haften.

10.4 Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 11 Vertraulichkeit

11.1 X-CELL verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und von schriftlich als vertraulich bezeichneten Informationen nur zur Durchführung des Vertrags zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.

11.2 Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die sich auf IT-Leistungen beziehen, sowie nicht für Daten, die X-CELL bereits bekannt sind oder außerhalb dieses Vertrages bekannt waren oder bekannt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit entfällt ebenso,

- a) soweit diese Verpflichtung durch eine ausdrückliche und schriftliche Einwilligung des anderen aufgehoben ist,
- b) soweit die Informationen durch Publikation oder in sonstiger Weise jedermann öffentlich zugänglich sind oder werden
- c) auf Grund einer behördlichen oder gerichtlichen Verfügung bzw. Entscheidung herauszugeben sind.

11.3 X-CELL verpflichtet ihre Mitarbeiter im selben Umfang zur Wahrung der Vertraulichkeit.

11.4 X-CELL darf den Namen des Kunden und eine Kurzbeschreibung der erbrachten Leistung in eine Referenzliste aufnehmen. Alle anderen Werbehinweise auf den Kunden werden vorab mit ihm abgesprochen.

§ 12 Schlussbestimmungen

12.1 Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.

12.2 Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllung- und Zahlungsort unser Geschäftssitz.

12.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Konfliktrechts und des UN-Kaufrechts.

12.4 Ausschließlicher Gerichtsstand im Verhältnis zu Kaufleuten ist der Sitz von X-CELL. Der Kunde kann nach Wahl von X-CELL auch an seinem Sitz verklagt werden.

12.5 X-CELL behält sich das Recht vor, diese AGB nach billigem Ermessen, in angemessenem zeitlichem Rahmen zu aktualisieren und anzupassen. X-CELL wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen durchführen, insbesondere aufgrund von Änderungen der Rechtsprechung, Änderungen auf Grund technischer Entwicklungen oder sonstigen gleichwertigen Gründen. Die Änderungen dieser AGB werden dem Kunden einen (1) Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt der Wirksamkeit in Textform angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, sofern der Kunde seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. X-CELL wird den Kunden mit dem Angebot gesondert auf die Erklärungsfiktion hinweisen.